

Beschluss des Studierendenparlaments über einen neuen Wahlmodus zur Wahl von AStA-Referentinnen/Referenten vom 27. Mai 2009

In der konstituierenden Sitzung des StuPas am 08. April 2009 wurden bereits neue Regelungen für die Wahlen im Studierendenparlament beschlossen. Darunter in § 1 „Grundsätze“, die für alle Wahlen Anwendung finden, sowie in §§ 2 bis 6 die speziellen Regelungen für die Wahlen, die anschließend in der konstituierenden Sitzung durchgeführt wurden (zur Geschäftsführung, zur Haushaltskommission, zur Studentischen Wahlkommission und zur Studentischen Wahlleitung).

In der 2. Sitzung des StuPas am 27. Mai 2009 stand die Wahl einer AStA-Referentin/eines AStA-Referenten für Hochschulpolitik an. In Ergänzung der bereits beschlossenen Regelungen wurde deshalb als § 7 eine neue Wahlregelung für die Wahl von AStA-Referentinnen/Referenten beschlossen.

Auch diese Regelung wird in die künftige Wahlordnung, die derzeit von der AG Satzung erarbeitet wird, integriert. Ggf. sich ergebende Änderungen werden dann mit dem abschließenden Entwurf der Wahlordnung zur Beratung und Abstimmung gestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Nummerierung der Regelung noch vorläufiger Natur ist.

Mit der vorgezogenen Beratung und Abstimmung ist bezweckt, ein klareres und einfacher anzuwendendes Wahlverfahren für Wahlen im Studierendenparlament schon jetzt nutzen zu können. Die bisherigen Regelungen (vgl. dazu Ziffer 15 der Wahlordnung der Studentenschaft vom 19. November 1998; Download unter: www.asta-uni-vechta.de/information/ordnungen---satzungen/) haben sich nicht bewährt, da sie zu einer Vielzahl von Wahlgängen und unübersichtlichen Verfahren führen konnten, wie dies zuletzt bei der Wahl für die Besetzung einer AStA-Referentenstelle im vergangenen Jahr der Fall war.

Bei dem im folgenden Antrag zitierten § 20 Satzung der Studierendenschaft (und bei den weiteren Hinweisen auf Paragraphen der Satzung) handelt es sich um die neue Satzung (Download unter: www.uni-vechta.de/1436.html). Diese Seite zeigt die Amtlichen Mitteilungsblätter der Hochschule Vechta aus dem Jahr 2009, die Satzung der Studierendenschaft ist die Ausgabe 6/2009 und steht dort als pdf-Dokument bereit).

Das Studierendenparlament beschließt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Satzung der Studierendenschaft, dass Ziffer 15 der bisherigen Wahlordnung der Studentenschaft vom 19. November 1998 ersetzt wird durch nachfolgende Regelungen.

Beschlossen wurden folgende Regelungen:

Wahlen im Studierendenparlament (StuPa)

§ 7

Wahl der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) ¹Vor der Durchführung der Wahl findet eine persönliche Vorstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten statt. ²Dabei erhält jede Kandidatin/jeder Kandidat im Rahmen einer zuvor vom Studierendenparlament festgelegten Redezeit Gelegenheit, die eigene Person, hochschulpolitische Vorstellungen und die Ziele für das angestrebte Referat darzulegen. ³Im Anschluss ist die Gelegenheit für Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁴Das Studierendenparlament kann beschließen, die Fragerunde mit einer Reihe vorher gemeinsam festgelegter Fragen einzuleiten, die ein Mitglied der Geschäftsführung jeder Kandidatin/jedem Kandidaten stellt, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. ⁵Das Studierendenparlament legt die weiteren Modalitäten jeweils am Beginn einer Wahlsitzung fest, insbesondere bestimmt es, ob sich die Kandidatinnen/Kandidaten in An- oder Abwesenheit der Mitbewerberinnen/Mitbewerber präsentieren sollen und ob gegebenenfalls eine gemeinsame Fragerunde mit allen Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt werden soll.
- (2) ¹Das Studierendenparlament kann im Falle der Verhinderung einer Kandidatin/eines Kandidaten oder mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten alternativ beschließen, die Vorstellung auf eine weitere Sitzung zu verschieben. ²Eine Aufteilung der Vorstellungen der Kandidatinnen/Kandidaten für ein Amt auf verschiedene Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Für die Wahl zur Referentin/zum Referenten im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) (§ 20 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft) ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- (4) ¹Hat im Verfahren nach Absatz 3 keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ²An diesem Wahlgang nehmen die beiden Kandidatinnen/die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang teil. ²Kann dieses Kandidatenpaar wegen Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidatinnen/Kandidaten nicht bestimmt werden, so findet eine Stichwahl statt, durch die die Berechtigung zur Teilnahme am zweiten Wahlgang geklärt wird. ⁴Ergibt diese Stichwahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) ¹Hat im Verfahren nach Absatz 4 keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet nach einer Sitzungsunterbrechung von mindestens 15 Minuten ein dritter Wahlgang mit dem Kandidatenpaar nach Absatz 4 statt (Wiederholungswahl). ²Erreicht auch in diesem Wahlgang keine der beiden Kandidatinnen/keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist das Verfahren gescheitert.
- (6) ¹Ist das Verfahren gescheitert, so findet eine neue Ausschreibung statt. ²Die bisherigen Kandidatinnen/Kandidaten werden von der Geschäftsführung des Studierendenparlaments aufgefordert, zu erklären, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhalten.

Entwurf dieser Regelungen erarbeitet durch die AG Satzung: Bastian Gässler Gerold Memmen Eva-Maria Möller Mathias Schubert
--